POLITIK

Nr. 2 April 1986 Informationsdienst der SPD

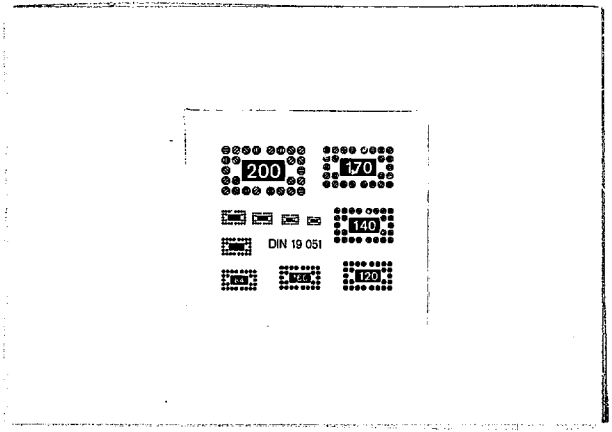

1. Beschäftigungsdauer		vom – bis		vom – bis		vom – bis	
2. Die Lohnsteuerkarte ist schuldhaft nicht vorgelegt worden							
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.							
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, Erfindervergütungen							
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.							
9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7.							
10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4.	wenn nicht bereits in 4. bis 6. abgezogen						
12. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5.	wenn nicht bereits in 4. bis 6. abgezogen						
13. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6.	wenn nicht bereits in 4. bis 6. abgezogen						
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
16. Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld	ausgezahlter Betrag						
	Bruttobetrag						
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen						
	Auslandstätigkeitserlaß						
18. Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zulagensatz 18/26 v. H.							
19. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 23/33 v. H.	Gesamtbetrag für Kapitalbeteiligungen						
	Gesamtbetrag für sonstige Anlagen						
20. Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen							
21. Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte							

Unser Steuerrecht gerecht gestalten.

Das sozialdemokratische Konzept für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung unseres Steuersystems.

Archiv der sozialen Demokratie
Bonn
Bibliothek

Vernünftiger Umgang mit wertvollen Rohstoffen Recycling-Papier

C86-846

„Unser Steuerrecht gerecht gestalten"

Das sozialdemokratische Konzept für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung unseres Steuersystems

1. Vorbemerkung

Steuerpflichten sind unpopulär. Die natürliche Tendenz, die eigene Steuerbelastung als zu hoch empfinden, wird noch verstärkt, wenn der einzelne das Steuersystem nicht mehr durchschaut, wenn Zweifel an der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aufkommen und wenn die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht mehr nachvollzogen werden können.

Die Konservativen und Wirtschaftsliberalen versuchen seit Jahren, daraus politisches Kapital zu schlagen: Sie bieten sich als Anwalt der Steuersenkung an und bauen das ideologische Vorurteil auf, daß der Abbau der Staatsquote automatisch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fördere. Die Regierung Kohl hat in scharfem Gegensatz zu ihrer Wahlpropaganda die Steuer- und Abgabenbelastung ansteigen lassen. Aber im Zusammenhang mit der nächsten Bundestagswahl werden CDU/CSU und FDP erneut mit Steuersenkungsplänen zu locken suchen.

Die SPD wird sich an einem solchen unehrlichen Wettbewerb nicht beteiligen. Unser Gemeinwesen muß seinen Verpflichtungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nachkommen können. Sowohl unter gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungsgesichtspunkten als auch im Hinblick auf öffentliche Bedürfnisse wie z. B. besseren Umweltschutz darf die Finanzkraft der Gemeinden, Länder und des Bundes, der auch noch den Haushalt der EG mitfinanzieren muß, nicht verringert werden. Eine solide Steuerpolitik verspricht deshalb nicht leichtfertig nicht finanzierbare Steuersenkungen.

Unser Steuersystem weist schwerwiegende Mängel auf, die die Verteilung der Steuerpflichten, die Verständlichkeit des Steuerrechts und die Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs betreffen.

2. Grundlegende Mängel des derzeitigen Steuerrechts

Das Hauptproblem des heutigen Steuersystems liegt darin, daß es die Leistungseinkünfte zu stark belastet, gleichzeitig aber andere Einkommensteile gar nicht erfaßt und so das grundlegende Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt.

2.1 Übermäßige Besteuerung der Leistungseinkünfte
Die **Leistungseinkünfte,** d. h. die Einkünfte, die durch persönliche Arbeit und Anstrengung erzielt werden, werden heute **stärker denn je belastet.** Immer mehr Arbeitnehmer sind in die Progressionszone hineingewachsen, in der die Steuerbelastung relativ rasch ansteigt. Es ist widersinnig und widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, daß gerade bei Beginn der Progression der Steuersatz besonders stark zunimmt. Zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung ergibt sich für Arbeitnehmer mit mittleren Einkommen für jede zusätzlich verdiente Mark oft eine höhere Belastung als bei Spitzenverdienern.

2.2 Besteuerungslücken führen zur Kapitalfehllenkung
Unser Steuerrecht pervertiert den Leistungsbegriff zudem dadurch, daß ausgerechnet **„leistungslose" Einkünfte** steuerlich **nicht erfaßt** werden. Dies gilt z. B. für die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne, die derzeit nur innerhalb eng begrenzter Spekulationsfristen steuerpflichtig sind. Hierzu gehört aber auch, daß nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofs in der Praxis entgegen dem geltenden Recht die **Einkünfte aus Geldvermögen** zum überwiegenden Teil unversteuert bleiben. Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung unterliegen dem sofortigen Abzug der Lohnsteuer und der Sozialabgaben. Die wirtschaftlichen Unternehmungen werden — bei allen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich Gewerbetreibende und Freiberufler zunutze machen können — in vielfältiger Hinsicht steuerlich erfaßt. Angesichts unserer wirtschaftspolitischen Zielsetzung ist es unhaltbar und in hohem Maße sozial ungerecht, daß Einkünfte aus risikoarmen Kapitalanlagen ganz oder teilweise der Besteuerung entzogen werden. Wirtschaftlich gesehen führt die Nichterfassung der Zinsen aus Finanzanlagen zu einer Kapitalfehlleitung. Weite Kreise kalkulieren Finanzanlagen von vornherein ohne Steuerbelastung und entscheiden sich auf dieser Basis gegen produktive Anlagen in Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und fördern. Die notwendige Verbesserung der Kapitalausstattung der Wirtschaft wird dadurch massiv gehemmt.

2.3 Zu niedrige Einheitswerte begünstigen Immobilienanlagen
Auch bei der Vermögensbesteuerung ist die Steuerbelastung von der Zusammensetzung des Vermögens abhängig. Die für Immobilien maßgebenden **Einheitswerte sind vollkommen überholt** und machen regelmäßig nur einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes aus. Die Anlage in Immobilien ist derzeit steuerlich günstiger als beispielsweise die Anlage im Produktivkapital.

2.4 Eigenkapitalfinanzierung im Unternehmen benachteiligt
Die steuerliche Situation der Unternehmen ist derzeit nicht nur dadurch gekennzeichnet, daß Finanzanlagen und Anlagen in Immobilien rechtlich und tatsächlich günstiger behandelt werden als Anlagen im Produktivkapital. Hinzu kommt, daß die **Unternehmensfinanzierung durch Fremdkapital steuerlich günstiger ist als durch Eigenkapital.** Hierzu hat maßgebend beigetragen, daß seit 1983 bei der Gewerbesteuer Dauerschulden und Dauerschuldzinsen nur noch zum Teil erfaßt werden. Dies ist einer der Gründe dafür, daß das in unserer Volkswirtschaft in reichlichem Maß vorhandene Kapital nicht in ausreichendem Umfang in Produktivvermögen, sondern in andere Anlageformen investiert wird. Investitionen werden nicht in dem volkswirtschaftlich wünschenswerten Umfang vorgenommen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen besteht zudem vielfach das Problem, daß ihr Investitionsbedarf und ihre Gewinne stark schwanken und zeitlich auseinanderfallen. Im Vergleich zu größeren Unternehmen haben sie es deshalb schwerer, zu einer kontinuierlichen Investitionsfinanzierung bei annähernd gleicher Steuerbelastung zu kommen.

2.5 Ungerechte Besteuerung der Familien und der Einkommensschwachen
Eine schwerwiegende soziale Ungerechtigkeit des geltenden Steuerrechts liegt auch darin, daß die wiedereingeführten **Kinderfreibeträge** ungleich wirken. Durch die Kinderfreibeträge werden Spitzenverdiener zweieinhalbmal stärker entlastet als Normalverdiener. Dies führt insbeson-

dere zu einer Benachteiligung der kinderreichen Familien mit geringen oder mittleren Einkommen. Zudem ist das viergliedrige System von steuerlichen Kinderfreibeträgen, ungekürztem Kindergeld, einkommensabhängig gekürztem Kindergeld und Kindergeldzuschlag für den Bürger kaum noch durchschaubar.

Die ungerechte Besteuerung der Familien wird noch dadurch verschärft, daß das **Splitting-Verfahren** den steuerlichen Vorteil des Verheiratetseins je nach Einkommen in krasse Weise auseinanderlaufen läßt. Der ohne Rücksicht auf Kinder eintretende Splitting-Vorteil bewirkt, daß Spitzenverdiener allein durch das Verheiratetsein mehr Vergünstigungen erhalten als verheiratete Normalverdiener mit mehreren Kindern.

Zu den unsozialen Auswirkungen des geltenden Steuerrechts gehört ferner, daß heute Einkünfte in Höhe des **Existenzminimums** z. T. der Besteuerung unterliegen, während die oftmals höheren Sozialeinkommen steuerfrei bleiben. Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dar. Es ist nicht gerechtfertigt, daß diejenigen, die wegen ihres geringen Einkommens Anspruch auf staatliche Hilfen haben, auch noch einen Teil ihres Einkommens als Steuern abführen müssen.

2.6 Unzureichende ökologische Ausrichtung
Unser Steuerrecht trägt bislang den umwelt- und energiepolitischen Gesichtspunkten nur unzureichend Rechnung. Die Versuche der Bundesregierung, in unser Steuerrecht ökologische Kriterien einzuführen wie z. B. die unterschiedlichen Mineralöl-Steuersätze für bleihaltiges und bleifreies Benzin, sind halbherzig und gehen nicht weit genug. Vor allem ist in vielen Fällen heute die **umweltfeindliche Produktion betriebswirtschaftlich** rentabler als umweltfreundliche Produktionsverfahren. Der Grund hierfür liegt zum einen darin, daß der Verbrauch und die Belastung von Umwelt und Ressourcen bislang nur keinen oder einen zu niedrigen Preis haben. Andererseits werden Investitionen zur Umstellung der Produktion auf umweltfreundliche Verfahren nur unzureichend steuerlich gefördert.

3. Ziele und Eckwerte eines sozialdemokratischen Reformkonzepts

Die SPD strebt ein Steuersystem an, das die **Steuerlasten sozial gerecht verteilt,** das für die **Bürger und die Wirtschaft handhabbarer** ist, **Impulse für mehr Beschäftigung** gibt und dabei soweit wie möglich nach den Zielen der **ökologischen Erneuerung** differenziert. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn das Prinzip der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit konsequent durchgesetzt wird. Maßstab für die Leistungsfähigkeit sind vor allem Einkommen und Vermögen. Personen mit gleicher Leistungsfähigkeit sind gleich hoch zu besteuern. Nur durch eine gleichmäßige Besteuerung kann unser Steuerrecht gerecht gestaltet werden.

Die hierzu nachfolgend dargestellten Einzelmaßnahmen bedeuten eine Umstrukturierung des geltenden Steuersystems. Diese Umstrukturierung geht von der derzeitigen Steuerquote aus. Dies bedeutet, daß die sich in der Zukunft ergebenden sog. heimlichen Steuererhöhungen, die ohne Steigung des Realeinkommens zu einer höheren steuerlichen Belastung führen, zurückgegeben werden. Darüber hinausgehende Entlastungsmaßnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer werden durch einen wirk-

sameren Vollzug des geltenden Rechts, die Erfassung der Zinseinkünfte, die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, den Abbau von Sonderregelungen und Steuersubventionen, die zeitgerechte Anpassung der Einheitswerte, die Revitalisierung der Gewerbesteuer und durch umweltspezifische Steuern und Abgaben finanziert. Eine generelle Umsatzsteuererhöhung kommt für die SPD nicht in Betracht, wenn das Aufkommen zur Finanzierung von Steuerentlastungen für Bezieher hoher und höchster Einkommen verwendet werden soll. Dies gilt auch für die Erhöhung spezieller Verbrauchssteuern. Soweit sie ökologischen oder energiepolitischen Zielen dienen, sollen sie gekoppelt sein mit der Finanzierung neuer Vorsorgemaßnahmen für eine gesunde Umwelt oder Steuererleichterungen für kleine Einkommen.

Finanzkraft von Bund, Ländern und Gemeinden sichern
Das Steueraufkommen in unserem Lande ist ungleich und ungerecht verteilt. Auch deshalb treten wir für eine Gemeindefinanzreform ein. Dazu gehört die Revitalisierung der Gewerbesteuer. Die Finanzkraft der Länder weist große Unterschiede auf. Insbesondere die Länder, die mit wirtschaftlichen Strukturproblemen zu tun haben, müssen nachhaltig gestärkt werden. Ebenso müssen die Kommunen von den Kosten der Arbeitslosigkeit in der Sozialhilfe entlastet werden. Der vertikale Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und der horizontale Finanzausgleich müssen neu geordnet und gerecht ausgestaltet werden.

4. Einzelmaßnahmen

4.1 Einkommensteuer
Kernbereich der Steuerpolitik ist nach wie vor die Einkommensteuer. Eine strenge Ausrichtung nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit ist durch folgende Maßnahmen möglich:

4.1.1 Tarifsenkung im Dienste der steuerlichen Gerechtigkeit
Der Einkommensteuertarif, der auch für die Lohnsteuer maßgebend ist, muß so verändert werden, daß sich für die auf persönlicher Leistung beruhenden Einkünfte eine gerechte und angemessene Besteuerung ergibt. Durch — schrittweise — **Erhöhung des Grundfreibetrags** ist sicherzustellen, daß Einkünfte in Höhe des Existenzminimums künftig nicht mehr besteuert werden. Diese Maßnahme ist auch deswegen geboten, weil hiervon alle Steuerzahler gleichmäßig profitieren. Erforderlich ist ferner eine Ausdehnung der unteren Proportionalzone sowie eine deutliche Abflachung der sich anschließenden Progression. Hinsichtlich der Progressionszone sieht also die SPD im Gegensatz zu den Koalitionsparteien den wichtigsten Entlastungsbedarf nicht im oberen, sondern im unteren Bereich. Eine Absenkung des Spitzensteuersatzes wird abgelehnt. Dagegen sprechen Gesichtspunkte der sozialen Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Effizienz. Im Gegenteil besteht Anlaß, noch stärker den Gründen nachzugehen, weshalb gerade der Spitzensteuersatz in vielen Fällen nur auf dem Papier steht.

Die vorgeschlagenen Tarifänderungen werden nur dann zu einer spürbaren Entlastung der Bezieher von Leistungseinkommen führen, wenn die Beiträge zur Sozialversicherung stabil gehalten werden.

Der Umfang der Tarifentlastung hängt von der verfügbaren Finanzmasse ab. Ein optimaler Tarif kann nicht in einem Schritt verwirklicht werden. Die vorgeschlagene Entlastungsstruktur ist aber auch bei kleineren Anpassungsschritten zu beachten.

Wir werden eine grundlegende Änderung der 1988 wirksam werdenden zweiten Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 vornehmen. Im Rahmen des hierfür vorgesehenen Finanzvolumens sehen wir die folgenden Strukturverbesserungen vor (die Beträge beziehen sich jeweils auf Alleinstehende/Verheiratete):

— Erhöhung des Grundfreibetrags auf 5022 / 10044 DM (bisher laut Steuersenkungsgesetz: 4536 / 9072 DM);

— Ausdehnung der unteren Proportionalzone von bisher 18000 / 36000 auf 21600 / 43200 DM (bisher laut Steuersenkungsgesetz keine Anhebung);

— stärkere Abflachung des unteren und mittleren Progressionsbereichs bis etwa 41000 / 82000 DM bei Verzicht auf die Tarifentlastung im Bereich der oberen Progressionszone.

Diese Strukturveränderung bedeutet eine stärkere Entlastung für Bezieher von Brutto-Arbeitslöhnen bis etwa 47000 / 94000 DM als nach dem Steuersenkungsgesetz. Gleichzeitig wird die Maximalentlastung gegenüber dem Tarif 1981 von 3665 / 7330 DM (laut Steuersenkungsgesetz) auf ca. 950 / 1900 DM abgesenkt.

4.1.2 Sozial gerechte und kinderfreundliche Gestaltung des Familienlastenausgleichs
Zugunsten eines erhöhten, für alle gleichen Kindergeldes ist das viergliedrige System von steuerlichen Kinderfreibeträgen, ungekürztem Kindergeld, einkommensabhängig gekürztem Kindergeld und Kindergeldzuschlag abzuschaffen. Das macht sofort eine Erhöhung des Kindergeldes um 100 DM für das erste Kind, 200 DM für das zweite Kind und 300 DM monatlich für das dritte und jedes weitere Kind. Es handelt sich hierbei um einen wesentlichen Beitrag zur Gerechtigkeit und Verwaltungsvereinfachung. Um den Forderungen nach Berücksichtigung von Kindern bei der Steuerfestsetzung zu entsprechen, muß das Kindergeld als Abzug von der Steuerschuld auf die Finanzämter übertragen werden. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist aber, daß die bei den Ländern entstehenden Belastungen durch den Bund in angemessenem Umfang ausgeglichen werden.

Zu der gerechten Ausgestaltung des Familienlastenausgleichs gehört auch, daß die Ehe nicht stärker gefördert wird als die Familie. Alle Maßnahmen zur Tarifentlastung haben im Rahmen des Splittingverfahrens den technischen Effekt, daß der maximale Splittingvorteil für Spitzenverdiener immer größer wird. Es muß in verfassungsrechtlich einwandfreier Form sichergestellt werden, daß der maximale Splittingvorteil nicht noch weiter anwächst, sondern eingeschränkt wird. Die hierdurch freiwerdenden Finanzmittel sind gezielt für eine Verbesserung der Familienförderung zu verwenden.

4.1.3 Verbreiterung der Bemessungsgrundlage
Bei der Ermittlung der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist die Herkunft des Einkommens ohne Belang. Alle Einzeleinkünfte sind ohne Rücksicht auf ihre Quelle zu einem steuerlichen Gesamteinkommen zusammenzufassen. Hierzu ist die von der Finanzwissenschaft geforderte Aufnahme einer breiten allgemeinen Einkommensdefinition ins Einkommensteuergesetz erforderlich. Von Bedeutung ist vor allem, daß künftig bei Veräußerung realisierte Wertsteigerungen bei Grundstücken, Wertpapieren und Edelmetallen unabhängig von Spekulationsfristen steuerlich erfaßt werden. Nicht zu erfassen sind dagegen z. B Wertsteigerungen beim normalen Hausrat und beim selbstgenutzten Wohneigentum.

4.1.4 Bessere Erfassung der steuerlichen Einkünfte
Zur besseren Erfassung der Einkünfte, die bereits nach geltendem Recht der Steuer unterliegen, ist eine Übernahme des in den USA bewährten Verfahrens der Benachrichtigung der Finanzämter erforderlich. Es handelt sich hierbei nicht um die Einführung einer neuen Steuerpflicht, sondern um die konsequente Anwendung des geltenden Rechts. Dies gilt insbesondere für die Erfassung von Kapitalerträgen beim Privatvermögen. Ziel ist hier in erster Linie die Erfassung von Finanzanlagen (Wertpapiere, Geldanlagen). Es geht nicht um die Erfassung der kleinen und mittleren Sparguthaben. Deshalb muß die bessere Erfassung von Kapitaleinkünften Hand in Hand gehen mit einer Verzehnfachung des Sparerfreibetrags auf 3000 / 6000 für Alleinstehende/Verheiratete.

Zur Vermeidung von Steuerumgehungen durch Gewinnverlagerungen ins Ausland sind auf internationaler Ebene Regelungen bzw. Vereinbarungen anzustreben, durch die der Auskunftsaustausch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten verbessert wird.

4.1.5 Gerechte Einkommensermittlung
Eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung setzt voraus, daß die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer nach gleichlautenden Vorschriften für alle Einkunftsarten ermittelt wird. Ermittlungen nach Durchschnittssätzen und gruppenspezifischen Ausnahmen müssen wegfallen. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist zugunsten einer eigenständigen Steuerbilanz abzuschaffen. Die mit der Ableitung aus der Handelsbilanz ursprünglich verbundene Vereinfachung, die im 19. Jahrhundert bei Steuersätzen von 4 v. H. vertretbar war, ist längst auf der Strecke geblieben. Da das Handelsrecht u. a. aus Gründen des Gläubigerschutzes versucht, einen zu hohen Gewinnausweis zu verhindern, wird regelmäßig ein zu niedriger Gewinn ausgewiesen. Die sich hierdurch ergebende Minderung der Steuerbelastung ist nichts anderes als eine Steuersubvention.

4.1.6 Überprüfung aller Sonderregelungen
Ein von Sondertatbeständen gereinigtes Steuerrecht ist überschaubarer, transparenter und schon aus dem Grund gerechter, weil Bürger und Verwaltung es leichter und gleichmäßiger handhaben können. Es ist nicht mit Gerechtigkeit zu vereinbaren, daß die wirkliche Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen in unserem Subventionsdschungel nur mit Hilfe versierter Steuerberater oder ganzer Steuerabteilungen durchführbar ist.

Die Vielzahl der bestehenden steuerlichen Sonderregelungen muß daher kritisch überprüft werden. Steuerliche Subventionen, für die eine Berechtigung nicht mehr besteht, bzw. weggefallen ist, müsen entfallen. Sofern eine grundsätzliche Berechtigung auch heute noch anzuerkennen ist, muß soweit wie möglich eine Umwandlung in Zuschüsse oder verbilligte Kredite erfolgen. Derartige Subventionen sind nicht nur haushaltsmäßig transparenter, sie können oft auch zielgenauer eingesetzt werden. Unverzichtbare steuerliche Subventionen dürfen nur noch in Form eines **progressionsunabhängigen,** für alle gleichen Abzugs von der Steuerschuld vergeben werden. Nur so kann eine verteilungsgerechte und sinnvolle Wirkung entsprechend der eigentlichen Zielsetzung der Subventionen erreicht werden. Dabei müssen alle Möglichkeiten der Subventionskontrolle (Begrenzung, Befristung, degressive Staffelung)

mit dem Ziel des möglichst weitgehenden Subventionsabbaus ausgeschöpft werden.

Neue steuerliche Sonderregelungen dürfen nur dann eingeführt werden, wenn hierfür zwingende Gründe bestehen. Derartige Gründe liegen für eine steuerliche Förderung von Investitionen, die dem Umweltschutz dienen, vor. In diesem Bereich sind im Interesse der Gesamtbevölkerung gewaltige Anstrengungen erforderlich, die z. T. über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmen hinausgehen. Sofern die Gewährung von Direktsubventionen nicht möglich ist, sollten daher **steuerliche Anreize**, z. B. in Form von Investitionszulagen **zur Umstellung umweltschädlicher Produktionsverfahren** erfolgen.

Für kleine und mittlere Unternehmen ist die Möglichkeit einer befristeten **Investitionsrücklage** zu schaffen. Hierdurch soll diesen Unternehmen ermöglicht werden, Gewinne für größere Investitionsvorhaben steuerfrei anzusammeln. Damit wird ihre Benachteiligung gegenüber Großunternehmen, denen eine Investitions- und Gewinnplanung möglich ist, ausgeglichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

4.2 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist für die Sicherung der Finanzausstattung der Gemeinden und die Erhaltung ihrer Investitionsfähigkeit unverzichtbar. Die entstandenen Verzerrungen müssen durch eine **Revitalisierung** der Gewerbesteuer beseitigt werden. Hierzu gehört als erste Maßnahme die Wiederherstellung der vollen Hinzurechnung von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen. Nur so kann eine steuerliche Gleichbehandlung der Eigenkapitalfinanzierung mit der Fremdkapitalfinanzierung erreicht werden. Ein Abbau steuerlicher Verzerrungen ergibt sich auch bei einer gewerbesteuerlichen Gleichbehandlung der selbständig Tätigen und der Gewerbetreibenden. Die größeren Betriebe der selbständig Tätigen müssen in die Gewerbesteuerpflicht einbezogen werden. Dagegen sind die Selbständigen, die ihre Einkünfte vor allem durch den Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft erzielen, von der Gewerbesteuer freizustellen.

4.3 Vermögensbesteuerung

Der ständigen Entlastung bei den Steuern vom Vermögensbesitz muß entgegengewirkt werden. Auch für die Vermögensbesteuerung muß das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung konsequent durchgesetzt werden. Alle Vermögensgegenstände müssen mit realistischen Werten angesetzt werden. Dringend erforderlich ist eine den Verkehrswerten wenigstens angenäherte Bewertung des Grundvermögens (Immobilien). Sofern eine Neubewertung nicht kurzfristig vollzogen werden kann, muß für die Übergangszeit auch ein nochmaliger Zuschlag auf die bestehenden Einheitswerte ins Auge gefaßt werden. Ziel ist die zutreffende steuerliche Erfassung der Kapitalanlage in Immobilienvermögen und nicht die Erfassung des Familienheims. Dieser Bereich sollte nicht stärker der Vermögen-, Grund- und Erbschaftsteuer unterworfen werden.

Bei der Vermögensteuer ist zudem eine aufkommensneutrale Umstrukturierung erforderlich. So muß ein Abbau der Doppelbelastung bei Kapitalgesellschaften mit inländischen vermögensteuerpflichtigen Anteilseignern mit einer besseren Erfassung hoher Privatvermögen verbunden werden.

4.4 Verbrauchssteuern und Abgaben als umweltpolitische Instrumente

Das System der spezifischen Verbrauchssteuern muß heute auch unter umwelt- und energiepolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Mit der Zielrichtung, Ressourcen zu schonen und umweltschädliche Produkte und Produktionsverfahren zurückzudrängen, muß das bestehende, vorzugsweise unmittelbar an den Endverbraucher adressierte Verbrauchsteuersystem durch Produktsteuern ergänzt werden. Die finanzielle Belastung von Umweltbeeinträchtigungen durch Steuern oder auch Abgaben (z. B. Abwasserabgabe, Steuer auf chemische Ausgangsprodukte für Altlastensanierung) ist ein wirksamer Weg zur Verminderung von Schadstoffen. Ein derartiger marktwirtschaftlicher Ansatz ist in vielen Bereichen administrativen Regelungen oder Verboten, für die entsprechend dem technischen Fortschritt immer wieder neue Standards festgelegt werden müssen, vorzuziehen. Die Erhebung von besonderen Steuern und Abgaben auf umweltfeindliche Produktionsverfahren und Produkte in Industrie und Landwirtschaft ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die öffentlichen Haushalte für die Sanierung der Altlasten der Umwelt und auch für Umweltvorsorgemaßnahmen in Zukunft noch höhere Ausgaben zu finanzieren haben. Für die besondere Situation der Landwirtschaft gilt, daß Abgaberegelungen zur Durchsetzung einer umweltverträglichen Produktion Teil einer grundlegenden Reform der Agrarpolitik sein müssen mit dem Ziel, künftig umweltverträgliche Produktion ökonomisch für die Landwirte zu honorieren.

Übersicht

I. Maßnahmen für Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

1. Änderung des Tarifs
   - Erhöhung des Grundfreibetrags
   - Ausdehnung der unteren Proportionalzone
   - stärkere Abflachung der Progression im unteren Teil der Progressionszone
2. Verbesserung des Familienlastenausgleichs
   - Erhöhung des Kindergeldes und Umwandlung in einen Abzug von der Steuerschuld
   - dafür Abschaffung der steuerlichen Kinderfreibeträge, des Zusatzkindergeldes und der einkommensabhängigen Kürzung des Kindergeldes
   - Kappung des Splitting-Vorteils für Bezieher höherer Einkommen zugunsten einer Verbesserung der Familienförderung
3. Gerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage
   - bessere Erfassung der nach geltendem Recht steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens für Zinseinkünfte bei gleichzeitiger Verzehnfachung des Sparerfreibetrags)
   - Erfassung privater Veräußerungsgewinne unabhängig von Spekulationsfristen
   - Vereinfachung des Steuerrechts durch möglichst weitgehenden Abbau von Sonderregelungen

II. Zusätzliche Maßnahmen für Unternehmen

1. Einführung einer befristeten Investitionsrücklage für kleine und mittlere Unternehmen
2. Gleichbehandlung der Eigenkapitalfinanzierung und der Fremdkapitalfinanzierung (Wiederherstellung der vollen Hinzurechnung von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer)
3. Gleichbehandlung der Anlage von Mitteln in Produktivvermögen und in anderen Anlageformen
   - bessere Erfassung des Kapitalvermögens und der Erträge hieraus
   - Ansatz des Grundvermögens bei der Vermögensteuer mit realistischen Werten
4. Gleichbehandlung der selbständig Tätigen und der Gewerbetreibenden bei der Gewerbesteuer
5. Abbau der vermögensteuerlichen Doppelbelastung
6. Steuerliche Anreize zur Umstellung umweltschädlicher Produktionsverfahren (z. B. Investitionszulagen)
7. Einführung spezieller Verbrauchsteuern oder Abgaben auf umweltfeindliche Produkte und Produktionsverfahren

Herausgeber: Vorstand der SPD, Abt. Presse und Information, 5300 Bonn 1 — Bestell-Nr. 200 034
Druck: Courir-Druck GmbH, Königswinterer Str. 115, 5300 Bonn 3 — 4-86 — A1 — 20 — ISSN 0170-007758